

Richtlinie
der Stadt Hennef (Sieg) über die Gewährung von Zuschüssen an Vereine
für die Pflege von städtischen Grünflächen

(Beschluss des Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des
Rates der Stadt Hennef vom 28.09.2005,
zuletzt geändert durch Beschluss vom 03.11.2015)

1. Förderungszweck

Die Stadt Hennef (Sieg) fördert Leistungen der ortsansässigen Vereine und sonstigen Vereinigungen zur Pflege und Unterhaltung von stadteigenen Grünanlagen, die für die Erhaltung und Entwicklung eines attraktiven Ortsbildes, für die Naherholung, für Naturschutz und Landschaftspflege oder in kultureller und denkmalpflegerischer Hinsicht bedeutsam sind. Hierzu gewährt die Stadt Hennef (Sieg) freiwillige Pflegekostenzuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

2. Förderungsempfänger

Gefördert werden die der Arbeitsgemeinschaft der Heimatvereine der Stadt Hennef e.V. angehörigen Vereine sowie sonstige Vereinigungen, die im Sinne dieser Richtlinien tätig werden.

3. Förderungsgegenstand

Gefördert werden Leistungen, die für die regelmäßige Unterhaltung der städtischen Grünanlagen erforderlich sind und vor der Durchführung mit dem Umweltamt abgestimmt und anerkannt wurden.

Vereinbarungen über die Pflegekostenzuschüsse für die Unterhaltung von Spiel- und Bolzplätzen durch die Heimatvereine sowie sonstige Vereinsförderungen werden hiervon nicht berührt.

4. Verfahren

Leistungen im Sinne des Förderungszwecks können formlos beim Umweltamt beantragt werden. Aus dem Antrag sollten die Abgrenzung der Flächen und der erforderliche Unterhaltungsaufwand hervorgehen. Das genaue Aufmass wird vom Umweltamt ermittelt.

Art, Umfang und Zeitpunkt der Leistungen werden zwischen Umweltamt und Fördermittelempfänger einvernehmlich abgestimmt.

Das Umweltamt kontrolliert die Leistungen selbstständig; eine formelle Abnahme ist nicht erforderlich.

Änderungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt der vereinbarten Leistungen sind dem Umweltamt unverzüglich mitzuteilen.

Nicht oder nur unzureichend erbrachte Leistungen werden vom Umweltamt angemahnt. Bei wiederholten Leistungsstörungen wird die Förderung nicht ausgezahlt.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Prinzipiell förderfähige Maßnahmen können aufgrund fehlender Mittel oder anderweitiger Schwerpunkte abgelehnt werden.

Zum Zeitpunkt des Richtlinienbeschlusses bereits laufende Pflegevereinbarungen brauchen nicht erneut beantragt zu werden.

Die grundsätzliche Verkehrssicherungspflicht verbleibt beim Flächeneigentümer. Für die Verkehrs- und Unfallsicherung im Zuge der Pflegearbeiten ist der Förderungsempfänger zuständig.

5. Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur Leistungen, die dem Förderungszweck entsprechen und vor der Durchführung mit dem Umweltamt abgestimmt und als förderfähig anerkannt wurden.

Leistungen, die bereits mit Zuschüssen oder sonstigen geldwerten Vorteilen (Nutzungsrechten u.a.) aufgrund anderweitiger Vereinbarungen (zu erbringende Eigenleistungen von Vereinen, im Zuge von Dorferneuerungsmaßnahmen eingegangene Verpflichtungen u.a.) honoriert wurden, sind von der Förderung ausgenommen.

Der Einsatz chemischer Pflanzenbehandlungs- und Reinigungsmittel ist grundsätzlich untersagt.

6. Art und Umfang der Unterhaltungsarbeiten

Soweit nichts anderes vereinbart, sind die Anlagentypen wie folgt zu unterhalten:

Anlagentyp	Tarif-Code	Leistungen
Rasen	G1	- intensives Mähen der Rasenflächen - regelmäßiges Absammeln von Steinen und Unrat - Aufnehmen von Herbstlaub
Anlage mit Rasen, Bäumen und Sträuchern	G2	wie G1 - Zurückschneiden von Sträuchern - Beseitigung von Unkraut und aufgelaufenem Anflugsamen
Anlage mit Rasen, Bäumen, Sträuchern, Gehwegen, Bänken und Abfallbehältern	G3	wie G2 - Instand- und Sauberhalten der Gehwege und Bänke
Anlage mit Rasen, Bäumen, Sträuchern, Gehwegen, Bänken, Abfallbehältern und Blumenbeeten	G4	wie G3 - Bepflanzung und Pflege von Blumenbeeten
Biotopanlagen	G5	nach Absprache
Blumenanlagen	G6	- Bepflanzung und intensive Pflege der Blumenanlagen
Baumscheiben	G7	- intensive Pflege der Unterpflanzung bzw. des Rasens
Wanderwege mit angrenzenden Strauchflächen	G8	- Sauber- und Instandhaltung der Wegefläche - Zurückschneiden der angrenzenden Strauchflächen
Wanderwege mit Rasendecke	G9	wie G8 - intensives Mähen der Rasendecke
Kreuze oder Mahnmale, Verkehrskreisel	E1, E2, E3,	je nach Ausstattung: - Mähen von Rasenflächen - Sauber- und Instandhalten von Wegen und

	E4	Plätzen - Aufnahme und Entsorgung des Herbstlaubes und Unrat - Schneiden von Strauchflächen und Formschnitthecken Bepflanzung u. Pflege von Pflanzkübeln
--	----	---

6. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Zuschuss für bereits geleistete und nicht beanstandete Arbeiten gewährt.

Die Höhe der Förderung bemisst sich nach den in **Anlage 1** aufgeführten Flächen- bzw. Pauschaltarifen.

Die Auszahlung der Pflegekostenzuschüsse erfolgt i.d.R. im Oktober.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien über die Gewährung von Pflegekostenzuschüssen für die Pflege und Unterhaltung von städt. Grünanlagen tritt in der jetzigen Form ab 01.01.2016 in Kraft.

Anlage 1

Flächen- und Pauschaltarife

Tarif	Anlagentyp	Flächenobergrenze/ Kappungsgrenze ab 01.01.2016	Tarif ab 01.01.2014
G1	Rasen	entfällt	0,19 €/qm
G2	Rasen mit Bäumen und Sträuchern	entfällt	0,35 €/qm
G3	Rasen mit Bäumen, Sträuchern, Gehwegen, Bänken und Abfallbehältern	entfällt	0,52 €/qm
G4	Rasen mit Bäumen und Sträuchern, Gehwegen, Bänken, Abfallbehältern, Blumenbeeten (mind. 10 % d. Fläche)	entfällt	0,70 €/qm
G5	Biotopanlagen	entfällt	0,35 €/qm
G6	Blumenanlagen	entfällt	1,10 €/qm
G7	isolierte Baumscheibe		5,50 € pausch.
G8	Wanderwege mit angrenzenden Strauchflächen	entfällt	0,35 €/m
G9	Wanderwege mit Rasendecke	entfällt	0,19 €/m
E1	Schlichtes Kreuz o. Mahnmal auf Rasen o. befestigter Fläche		27,50 € pausch.
E2	Kreuz o. Mahnmal mit mittlerem Gestaltungsaufwand		55,00 € pausch.
E3	Aufwendig gestaltetes Ehrenmal mit Blumen-o. Staudenflächen, Schnittgehölzen Pflanzkübeln u.ä., Verkehrskreisel		110,00 € pausch.
E4	Außergewöhnlich großes Ehrenmal		220,00 € pausch.